Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2516 vom 2. August 1988

Gemeinde Therwil, Bau- und Strassenlinienplan "Kastanienrain"

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 9. Mai 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Kastanienrain" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 24. Mai bis 23. Juni 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1988 und im Birsigtal-Bote [Gemeindenachrichten] Nr. 21 vom 27. Mai 1988 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümern wurden mit eingeschriebenem Brief [Postquittung vom 10. Mai 1988] auf das Auflageverfahren aufmerksam gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Juni 1988 ersucht der Gemeinderat Therwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes "Kastanienrain". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

18. 3. 80 140 000

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien und im Rahmen der Vorprüfung haben die interessierten Amtsstellen zum vorliegenden Geschäft Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gemeinderat Therwil durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] mit Schreiben vom 20. April 1988 bekanntgegeben worden. Gegen den Bau- und Strassenlinienplan bestehen grundsätzlich keine Einwände. Bei der zur Diskussion stehenden Erschliessung handelt es sich um eine Privatstrasse, welche im kommunalen Strassennetzplan nicht enthalten ist und von der Gemeinde auch nicht übernommen werden soll.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Plan nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

:// : 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Therwil am 9. Mai 1988 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kastanienrain" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/BSP/21/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
Ingenieurbüro F. Märki,
Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Bauinspektorat [2]
Vermessungsamt
Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber: